

Stellungnahme des Rektorats der mdw - Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes

Zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, GZ BMWF-52.250/0181-I/6/2012 wird fristgerecht folgende Stellungnahme vorgelegt:

Die mdw begrüßt die Initiative der Verwirklichung einer transparenten Gestaltung der Finanzierung der Universitäten. Ob dies auch für die geplante Teilung der Mittel in eine studierendenbezogene Finanzierung, eine Mittelvergabe für Forschung bzw. Entwicklung der Künste und Infrastruktur gilt, muss angesichts der vagen Formulierungen im gegenständlichen Entwurf offen bleiben.

Bei genauerer Analyse zeigt sich, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf lediglich Eckpunkte fixiert und Ziele definiert. Offensichtlich dürfte hier in der Eile – anders ist der fragmenthafte Entwurf nicht zu erklären – ein Entwurf versendet worden sein, der noch nicht vollständig durchdacht und legislativ zu überarbeiten ist. Die tatsächliche inhaltliche Ausgestaltung soll - Jahre später - als neuerliche Änderung des Universitätsgesetzes 2002 erfolgen bzw. erst durch diverse Verordnungen (die teilweise nur in den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf erwähnt werden) konkretisiert werden. Diese Vorgehensweise ist – schon allein aus Gründen der Rechtssicherheit – entschieden abzulehnen.

Fraglich ist auch die wieder gewählte Strategie, die Finanzierung der österreichischen Universitäten – die in der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium und der jeweiligen Universität als öffentlich-rechtlicher Vertrag auszuverhandeln sind – der Disposition der Universitäten zu entziehen und plötzlich einseitig gesetzlich bzw. durch diverse Verordnungen zu regeln¹.

In **§ 14 b** fällt auf (und dadurch wird das hier vorgestellte System konterkariert!), dass die bei der Berechnung des Indikators nicht berücksichtigten Doktoratsstudien nach diesem Entwurf lediglich dem Leistungsbereich Forschung zugerechnet werden. Dies ist nicht einsichtig und stellt in diesem Zusammenhang auch einen Systembruch dar. Selbstverständlich müssen auch Doktoratsstudien unter studierendenbezogene Mittel subsumiert werden, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Doktoratsstudien allein aus Forschungsmitteln finanziert werden (können). Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kapazitätsorientierte Universitätsfinanzierung“ – vor allem in Bezug auf die

¹ In diesem Zusammenhang sei auch auf die beiden Stellungnahmen des Rektorats der mdw vom 27.6.2012 und vom 27.02.2012 zur Änderung des UG und zur Verordnung über die Bemessung der HochschulraumStrukturmittel verwiesen, wo diese bedenkliche Vorgehensweise bereits mehrfach thematisiert wurde.

Reduktion der Gewichtungsfaktoren – nur teilweise übernommen wurden und dies aus Sicht der Kunstuniversitäten einen entscheidenden Nachteil bedeutet.²

Hinsichtlich des laut **§ 14 c** zu implementierenden gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans wird die dringend zu klärende Frage aufgeworfen, wie sich der im gegenständlichen Entwurf in Grundzügen vorgestellte Universitätsentwicklungsplan zum österreichischen Hochschulplan verhalten wird. Dies ist vor allem unter dem Aspekt zu betrachten, dass beide – sowohl Universitätsentwicklungsplan, als auch Hochschulplan – als Grundlage für zukünftige Leistungsvereinbarungsverhandlungen herangezogen werden sollen. Hier muss daher schon aus Gründen der Rechtssicherheit eine Konkretisierung im Rahmen der Gesetze erfolgen. Jedenfalls lehnt die mdw vehement ab, dass der Universitätsentwicklungsplan nur von der/dem Bundesminister/in für Wissenschaft und Forschung erstellt werden und lediglich der Wissenschaftsrat (der wiederum eine Einrichtung des Bundes ist) ein Anhörungsrecht bekommen soll. Es steht im klaren Widerspruch zur verfassungsrechtlich verankerten Autonomie der Universitäten, dieses Planungsinstrument ohne die geringste Mitwirkung der österreichischen Universitäten zu installieren.

Es ist erfreulich, dass sich der Gesetzgeber im vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Zusammensetzung des Globalbudgets in **§ 14 d** der spezifische Situation der Kunstuniversitäten bewusst ist und neben einem wettbewerbsorientierten Forschungsindikator auch einen wettbewerbsorientierten Indikator für die Entwicklung und Erschließung der Künste installiert. Die Ergänzung dieser Beträge um einen sogenannten „strategischen Betrag“ wird aber äußerst kritisch betrachtet, da weder über die Höhe, noch über die genauere Ausgestaltung zum jetzigen Zeitpunkt eine Aussage getroffen werden kann. Im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit müssten hier im Vorfeld genauere Regelungen geschaffen werden, um die zukünftigen Auswirkungen auf die Universitäten abschätzen zu können. Diese einseitige Festlegung mit unklaren Auswirkungen der freien politischen Willensbildung zu überlassen, wird rundweg abgelehnt.

Bezüglich **§ 16 Abs 2a** des Entwurfs ist zu befürchten, dass die Installierung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Standards wiederum immense Kosten und umfangreichen Berichtspflichten für die Universitäten mit sich bringen wird. Auch hier ist wieder völlig unklar, wie die wesentlichen Grundlagen einer solchen Kosten- und Leistungsrechnung nach einheitlichen Standards auszusehen hat, da der Gesetzgeber sich vorbehält, dies erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer einseitig zu erlassenden Verordnung zu regeln. Diese Vorgehensweise, die mittlerweile schon System zu haben scheint, wird aus oben genannten Gründen vehement abgelehnt.

² Siehe in diesem Zusammenhang auch die – bereits in FN 1 erwähnte – Stellungnahme des Rektorats der mdw vom 27.6.2012.

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ersucht daher den Herrn Bundesminister eindringlich, den vorliegenden Entwurf bis zur näheren Ausgestaltung der angesprochenen (neuerlichen) Änderungen im UG bzw. bis zur näheren Ausgestaltung der geplanten Verordnungen zurückzuziehen. Weiters geht die mdw davon aus, dass die spezifische Situation der Kunstuniversitäten in den auszuarbeitenden Verordnungen entsprechend berücksichtigt wird.